

Wie der Staatsschutz ausgebaut werden soll

Der Gesetzesentwurf zur Stärkung der inneren Sicherheit

Telefonüberwachung, Installierung von Wanzen, Eindringen in Datenverarbeitungssysteme: Weil der Terrorismus nur ungenügend bekämpft werden könne, soll der Bund Bürgerinnen und Bürger vermehrt präventiv überwachen können. Das sieht ein Gesetzesentwurf vor, über den Bundesrat Blocher demnächst entscheiden muss.

dgy. Bern, 18. August

Die Schweiz stelle, schreibt Jean-Luc Vez, Direktor des Bundesamtes für Polizei (BAP), im jüngsten Bericht über die innere Sicherheit, kein Hauptangriffsziel für Terrorgruppen dar. Sie spiele auch keine zentrale Rolle in der Terrorismusfinanzierung, wengleich sich hier möglicherweise «vereinzelte Anhänger» aufhielten und Anschläge nicht ausgeschlossen werden könnten. Nicht islamistische Attentäter seien es, die die Sicherheit der Schweiz in erster Linie bedrohten, sondern kriminelle Banden aus Osteuropa und anderswo, Hooligans, links- und rechtsextremistische Gewalttäter.

Dennoch dient der Terrorismus nun als Hauptargument für eine heikle Vorlage, welche der Bundesrat demnächst in die Vernehmlassung schicken soll: die Revision des Gesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit. Zur Debatte steht ein Ausbau der Kompetenzen für die Staatsschützer im Dienst für Analyse und Prävention (DAP), wie der Inlandnachrichtendienst offiziell heisst.

Blocher gegen Überwachungshysterie

Auch ohne Einleitung eines Strafverfahrens sollen strafprozessuale Zwangsmassnahmen in Zukunft erlaubt werden. Seit der Fichenaffäre in den 1980er Jahren stossen solche Vorhaben auf grosse Skepsis. Bei der Beratung des Gesetzes im Jahre 1996 warnte der damalige Justizminister Arnold Koller nachdrücklich davor, «derartig gravierende Mittel» wie die Telefonüberwachung ausserhalb gerichtspolizeilicher Verfahren einzusetzen, und im Parlament hatte der vom Staatsschutz geforderte Ausbau keine Chance. Auch Justizminister Christoph Blocher - damals Nationalrat, bei der entscheidenden Abstimmung aber nicht anwesend - gab und gibt sich zurückhaltend: Die geltende Regelung über die Telefonüberwachung erweise sich zwar als «etwas zu eng» und zu teuer, sagte er bei der Ankündigung der Revision im November. Doch er wolle nicht in eine Telefonüberwachungshysterie verfallen. Was in anderen Ländern zugelassen sei, sei für die Schweiz nicht unbedingt wünschenswert.

In den nächsten Wochen muss Bundesrat Blocher über den Entwurf zur Revision des Gesetzes entscheiden, den eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des DAP formuliert hat. Im Herbst will der Bundesrat das Gesetz unter dem neuen Titel «Bundesgesetz zur Stärkung der inneren Sicherheit» in die Vernehmlassung schicken. Es umfasst einen umfangreichen Ausbau präventivpolizeilicher Instrumente, wobei gleichzeitig das Tätigkeitsgebiet der Staatsschützer ausgedehnt werden soll: Zur klassischen Abwehr von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst und gewalttätigem Extremismus kommt die Bekämpfung der organisierten Kriminalität hinzu, «welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden kann». Vorbeugende Überwachungsmassnahmen sind so selbst in einem Bereich erlaubt, wo es neue Straftatbestände bereits heute ermöglichen, im Rahmen von Strafverfahren im Vorfeld krimineller Taten zu ermitteln.

Kaum Wünsche lässt aber vor allem der umfangreiche Katalog neuer Methoden zur Informationsbeschaffung offen: Überwacht werden kann nicht nur der gesamte Post- und Fernmeldeverkehr inklusive E-Mail- und Internet-Kommunikation, sofern nur «bestimmte aktuelle Tatsachen (. . .) den «konkreten Verdacht» begründen, dass von den Betroffenen eine die Überwachung rechtfertigende Gefährdung der Sicherheit ausgeht und die Lagebeurteilung auf andere Art «aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert» wäre. Auch Telefon- und E-Mail-Verbindungen nicht involvierter Dritter können überwacht werden, wenn der Verdacht besteht, dass die Anschlüsse durch eine die Sicherheit gefährdende Person benutzt werden. Auch wer, wie Ärzte oder Anwälte, dem Berufsgeheimnis untersteht, ist vor Abhörungen durch den Staatsschutz nicht sicher.

Zulässig sind ausserdem verdeckte Durchsuchungen von Wohnungen, Fahrzeugen oder anderen Räumen, der Einsatz von Richtmikrofonen, Wanzen oder weiteren technischen Mitteln, Leibesvisitationen auch unter Verschleierung der Gründe, die Beschaffung elektronisch gespeicherter Daten, das Eindringen in gesicherte Datenverarbeitungssysteme oder der Einsatz von mit einer Legende ausgestatteten Personen. Zur Erkennung oder Abwehr einer konkreten Terrorgefahr sind sämtliche Behörden und Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie weitere Organisationen und Anstalten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zur Auskunftserteilung verpflichtet. Amtliche Geheimhaltungspflichten werden dabei ausser Kraft gesetzt. Informanten kann laut Entwurf eine Entschädigung oder Prämie ausbezahlt werden - im Interesse der Geheimhaltung steuerfrei. Gewerbsmässige Transporteure sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet, und Banken werden vom Bankgeheimnis entbunden.

Leibesvisitationen ohne Genehmigung

Obwohl bei derart schwerwiegenden Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte besonders hohe Hürden zu erwarten wären, ist selbst bei Massnahmen mit hoher Eingriffsintensität keine Zustimmung politischer Instanzen, etwa des Justizministers, erforderlich. Es genügt der Antrag des Bundesamtes. Hinzu kommt eine Pflicht zur Genehmigung durch eine dreiköpfige, vom Bundesrat gewählte «unabhängige Fachkommission» - doch auch darauf wird teilweise verzichtet: Für Hausdurchsuchungen, sofern nicht verdeckt, für Leibesvisitationen oder Abfragen betreffend Telefonkontakte (Teilnehmeridentifikation) ist keine Genehmigung notwendig. Beim Beobachten von Vorgängen an nicht öffentlichen und nicht allgemein zugänglichen Orten durch Bundes- oder Kantonsangestellte genügt eine einfache Mitteilung an die Fachkommission. Ein Controlling über Erfolg oder Misserfolg der angeordneten Überwachung ist ebenso wenig vorgesehen wie Auskunfts- oder Einsichtsrechte für Betroffene.

Um die neuen Aufgaben wahrnehmen zu können, ist zusätzliches Personal notwendig, wie dem Bericht zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist. Die Rede ist von rund 50 Stellen, wobei diese intern kompensiert werden sollen. Über die finanziellen Folgen der Vorlage macht der Bericht nur rudimentäre Angaben.